

ZH_OBERGERICHT SB160288 vom 4. April 2017

ZH Obergericht, 2017-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160288

FR: ZH_OBERGERICHT SB160288 du 4 avril 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB160288 del 4 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, vom 12. Mai 2016 wurde der Beschuldigte der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB, der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Entzug des erforderlichen Ausweises im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG, der Nichtabgabe von Ausweisen oder Kontrollschildern im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG sowie der mehrfachen Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes im Sinne von Art. 57 Abs. 2 lit. b PBG schuldig gesprochen und mit einer auf zwei Jahre bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 30.-- sowie mit einer (unbedingt zu bezahlenden) Busse von Fr. 200.-- bestraft. Bezüglich des Nichtbeachtens von Signalen (Überschreiten der maximalen Höchstgeschwindigkeit innerorts) sowie der Übertretung der Verkehrszulassungsverordnung (Verletzen der Meldepflicht bei Wohnungswechsel) wurde das Verfahren eingestellt. Überdies wurde der Beschuldigte verpflichtet, der Privatklägerin 1, der Kantonspolizei Zürich, einen Schadenersatz von Fr. 3'302.90 zuzüglich 5% Zins ab 30. April 2011 zu bezahlen (Urk. 59). Nach mündlicher Eröffnung des Urteils meldete der Beschuldigte noch vor Schranken der Vorinstanz mündlich Berufung dagegen an (Protokoll I S. 24).

E. 1.1

Die Verteidigung bringt bezüglich der Sachbeschädigung sinngemäss vor, der Beschuldigte sei selbst bei tatbestandsmässigem Verhalten nicht strafbar, weil ein Rechtfertigungsgrund vorliege. Der Beschuldigte sei Opfer von Folter und unmenschlicher Behandlung geworden. Es sei ihm bisher ein unparteiisches Gericht zur Untersuchung seiner ihm angetanen unmenschlichen Behandlung nie zur Verfügung gestellt worden und es habe nie eine unparteiische Untersuchung stattgefunden. Trotz zahlreichen Anstrengungen sei er von den Behörden nie ernst genommen worden und es sei ihm nicht gelungen, eine Staatshaftungsklage erfolgreich einzuleiten. Mit der Sachbeschädigung vom 30. April 2011 habe er auf sich aufmerksam machen und seinen Anliegen, den Staat für die ungesetzliche - 30 - Behandlung verantwortlich zu machen, von diesem Schadenersatz und Genugtuung zu erlangen und eine unabhängige Untersuchung seiner Verletzungen zu erwirken, zum Durchbruch verhelfen wollen. Er berufe sich auf den übergesetzlichen Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen (Urk. 44 S. 10 ff., u.a. Urk. 41/3).

E. 1.2

Der aussergesetzliche Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen setzt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung voraus, dass die Tat ein notwendiges und

angemessenes Mittel ist, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht (BGer. 6B_1267/2015 Urteil vom 25. Mai 2015, BGE 134 IV 216, BGer 6B_305/2011 vom 12. November 2011).

E. 1.3

Zwar erscheint das vom Beschuldigten angeführte Ziel, eine neutrale Untersuchung seiner angeblich unmenschlichen Behandlung sowie Schadenersatz und Genugtuung vom Staat zu erwirken, a priori nicht als unberechtigt. Andererseits ist nicht erkennbar und wird auch nicht glaubhaft behauptet, dass die Sachbeschädigung, nämlich ein mit roter Farbe gefülltes Glas in den Eingangsbereich des Gebäudes der Kantonspolizei Zürich zu werfen und diesen mit roten Spritzern einzufärben, den einzig möglichen Weg darstellt, um eine neutrale Untersuchung seiner Vorwürfe über staatlich unmenschliches Verhalten zu initiieren und Schadenersatz und Genugtuung vom Staat zu erhalten. Wie sich nachträglich bewahrheitete, erwies sich dieses Mittel denn auch nicht als wirksam und war damit ungeeignet. Es kann somit nicht als für die Zielerreichung notwendiges und angemessenes Mittel gelten. Zusammenfassend kann das Handeln des Beschuldigten nicht als Wahrnehmung berechtigter Interessen verstanden werden.

E. 1.4

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 4. März 2013 bei der Kantonspolizei Thurgau hat der Beschuldigte zugegeben, dass er die Verfügung des Strassenverkehrsamts Zürich zum vorsorglichen Entzug des Führerausweises und zur Aufforderung, den Führerausweis abzugeben, ca. einen Monat später erhalten habe. Die etwas verspätete Entgegennahme begründete er damit, dass er

- 29 - sein Postfach nicht regelmässig leere und noch einen Unfall gehabt habe (Ordner 1 Urk.4/5 S. 5). Auch im Schreiben vom 26. Oktober 2012 bestätigte der Beschuldigte, die Verfügung vom 20. September 2012 mittlerweile erhalten zu haben (Ordner 5 Urk. 1). Aufgrund seiner Zugaben ist somit anzunehmen, dass diesem im Zeitpunkt der Fahrten bekannt war, dass er wegen des vorläufigen Entzugs des Führerausweises dazu nicht berechtigt war und den Ausweis mittlerweile hätte abgeben müssen. Dem Beschuldigten kann zwar nicht nachgewiesen werden, die Verfügung vom 20. September 2012 bereits vor Ablauf der Frist zur Rückgabe des Ausweises am 28. September 2012 erhalten zu haben. Ihm war aber aufgrund der Verfügung bekannt, dass er verpflichtet war, den Führerausweis umgehend abzugeben. Es bleibt zu erwähnen, dass der Verteidiger im Wesentlichen seine Rügen auf die nicht massgebliche frühere Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 29. März 2012 bezieht, in welchem es nicht um den vorläufigen Führerausweisentzug sondern um die Anordnung verkehrsmedizinischer Abklärung der Fahreignung des Beschuldigten ging (Ordner 5 Urk. 1). 2. Die Verteidigung rügt bezüglich der übrigen Tatbestände die rechtliche Würdigung durch die Vorinstanz bzw. die Staatsanwaltschaft nicht. Diese ist zutreffend und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. V. Rechtfertigungsgründe

E. 2

Im Folgenden liess der Beschuldigte am 14. Juni 2016 dem Obergericht eine als Berufungserklärung bezeichnete Eingabe mit zahlreichen Beweisanträgen per E-Mail zukommen (Urk. 61/1). Die gleiche Eingabe reichte er am 15. Juni 2016 (Poststempel) nochmals per Post ein (Urk. 60). Sodann folgten ein weiteres Schreiben des Beschuldigten

per E-Mail am 29. Juni 2016 (Urk. 63), wobei es sich um die erste Seite der Eingabe vom 14. bzw. 15. Juni 2016 handelte (Urk. 63), sowie weitere Eingaben per Post am 3. Juli 2016 (act. 64/2-64/3). Am

- 7 - 13. Juli 2016 reichte er nochmals per Post seine bereits als Urk. 60 und 61/1 zu den Akten genommene Berufungserklärung, sein als Urk. 64/2 zu den Akten genommene Protokollberichtigungsbegehren sowie seine als Urk. 64/3 zu den Akten genommene Ergänzung der Beweisanträge ein (Urk. 66/2, 66/4 und 66/5).

E. 2.1

Bezüglich dem Verschulden bei der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte kann der Einschätzung der Vorinstanz, dass die objektive Tatschwere nicht mehr leicht und die subjektive Tatschwere noch leicht wiegt, zugestimmt werden (Urk. 59 S. 21-22). Aufgrund der gesamthaften Betrachtung des Tatverschuldens rechtfertigt es sich, noch von einem leichten Verschulden auszugehen, weshalb in einem ersten Schritt von einer Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen auszugehen ist.

E. 2.2

Der Beschuldigte hat zu seiner Person weder an der Hauptverhandlung vor Vorinstanz noch in der Untersuchung (Protokoll I S. 14 und Ordner 1 Urk. 4/7 S. 6 f.) substantielle Aussagen gemacht. Im Rahmen der täterbezogenen Strafzumessungsfaktoren erweisen sich die Ausführungen der Vorinstanz zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten, soweit bekannt, als zutreffend, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. 59 S. 22 und 23). Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf. Leicht strafferhöhend ist das Delinquieren während laufendem Strafverfahren zu berücksichtigen. Ein Geständnis liegt nicht vor. Einschneidend und belastend scheinen seine Erfahrungen im mit Freispruch geendeten Strafverfahren gegen ihn wegen Vergewaltigung gewesen zu sein, welche zu einer posttraumatischen Belastungsstörung und Depressionen geführt hätten. Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, wie es die Vorinstanz tat, diese psychischen Störungen erheblich strafmindernd zu berücksichtigen. Zusammenfassend ist aufgrund der Täterbezogenen Komponenten eine Reduktion der Strafe auf 60 Tagessätze angemessen.

E. 2.3

Der Beschuldigte bringt zwar in seinen diversen Eingaben eine ganze Reihe von Vorwürfen gegen das damalige Vorgehen der Polizisten vor und hat zu deren Untermauerung Fotografien, welche den ausgeschlagenen Zahn bzw. die Zahnlücke und die ausgerissenen Büschel Haare belegen sollen, eingereicht (u.a. Ordner 2 Urk. 1 "Leitfaden zur Stellungnahme vom 09.04.13" S. 109). Trotz dieser zahlreichen Vorwürfe bleibt seine Schilderung der Abläufe sehr pauschal und be-

- 32 - schränkt sich auf allgemeine Aussagen. So geht daraus nicht hervor, von welchem der Polizisten er malträtiert worden und wie der Widersacher vorgegangen sein soll. Aus den Aussagen von G._____ und H._____ erscheint glaubhaft, dass bis zum Zeitpunkt, als dem Beschuldigten eröffnet wurde, dass er erkenntnisdienlich fotografiert werde, alles ruhig verlaufen ist und der Beschuldigte den Anordnungen der Polizei Folge geleistet hat. Nachdem sich dieser in Kauerstellung begeben habe, hätten G._____ und H._____ versucht, den Beschuldigten aufzurichten, was nicht geklappt habe. Darüber, was danach genau geschah, sind die Ausführungen der beiden Polizisten nicht vollständig kohärent. Während H._____ nach eigenen Angaben den Raum nach den erfolglosen Aufrichtungs-

versuchen verlassen habe, um die Handkamera zu holen, und daher den Biss nicht gesehen habe, führte G._____ aus, er sei im Moment, als er den Beschuldigten nochmals mit zwei Polizisten habe aufrichten wollen und mit dem rechten Arm unter dem Gesicht des Beschuldigten dessen Arm erfasst habe, gebissen worden (Ordner 6 Urk 2/3 und Urk. 2/4/3). Aus beiden Schilderungen ergeben sich jedoch keine Hinweise darauf, dass vor dem Biss unverhältnismässige Gewalt der Polizisten ausgeübt wurde, welche auf eine Notwehrsituation, insbesondere eine Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot der Folter), hindeuten. Da der Beschuldigte in all seinen Einvernahmen und Schreiben die Vorwürfe nur pauschal erhob, fehlt es an einer nachvollziehbaren Gegendarstellung zur Version der Polizisten und damit an einer glaubhaften Notwehrsituation. Was nach dem Biss in der Arrestantenannahme vorgefallen ist, bleibt aufgrund der Akten zwar im Dunkeln, ist jedoch für das vorliegende Strafverfahren auch nicht relevant, zumal dies bereits aufgrund des zeitlichen Ablaufs nicht zur Begründung eines Rechtfertigungsgrundes herangezogen werden könnte. Deshalb sind die Vorwürfe betreffend unzulässiges Festhalten in der Sicherheitszelle ohne Vorführung vor das Zwangsmassnahmengericht nicht näher abzuklären. Im Übrigen müsste der Biss, selbst wenn die Ausschreibung des Beschuldigten im RIPOL, die anfängliche Gewahrsamsnahme vom 16. Februar 2012 sowie die fotografische Erfassung irrtümlich und gesetzeswidrig erfolgt wären, als unangemessene Abwehr gewertet werden. Dem Beschuldigten hätte gegen solche polizeiliche Zwangsmassnahmen und Anordnungen der Weg der gerichtlichen Beschwerde im Sinne von Art. 393 ff.

- 33 - StPO oder ansonsten der verwaltungsinterne Rekursweg zur Verfügung gestanden. Zusammenfassend liegt kein Rechtfertigungsgrund vor. 3. Schliesslich macht der Beschuldigte für die vorgeworfene Verletzung des Personenbeförderungsgesetzes geltend, er habe dies gemacht, um auf sich aufmerksam zu machen und ein ordentliches Verfahren bzw. eine unabhängige Untersuchung zu erzwingen. Unter Verweis auf die vorstehende Ziffer 1 fehlt es indessen auch hier an den Voraussetzungen des übergesetzlichen Rechtfertigungsgrundes der Wahrnehmung berechtigter Interessen. Das Schwarzfahren ist weder ein notwendiges noch das einzige, geeignete und angemessene Mittel, um die vom Beschuldigten vorgebrachten Vorwürfe in einem neutralen Untersuchungsverfahren abklären zu lassen und finanzielle Ansprüche gegen den Staat durchzusetzen. In seinem Handeln lässt sich damit keine Wahrnehmung höherer Interessen erkennen. 4. Mangels Rechtfertigungsgründen ist der Beschuldigte der Sachbeschädigung, der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Entzug des erforderlichen Ausweises, der Nichtabgabe von Ausweisen sowie der mehrfachen Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes schuldig. VI. Strafe/Vollzug 1. Die Verteidigung hat nicht ausgeführt, welche Strafe eventualiter im Falle des Schuldspruchs angemessen wäre, sondern einzig einen Freispruch bzw. Rückweisung beantragt. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann zunächst auf die zutreffenden rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafe, zu den Strafzumessungsregeln und zum Strafraum verwiesen werden (Urk. 59 S. 19 - 21). Vorliegend ist bei der Strafzumessung von der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB als schwerstem Delikt auszugehen und die Strafe in Anwendung des Asperationsprinzip angemessen zu erhöhen.

- 34 -

E. 2.4

Im Kern macht die Verteidigung geltend, es sei der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren im Sinne von Art. 6 EMRK durch nachfolgende, gesetzeswidrige Verhaltensweisen der Behörden grob missachtet worden (Urk. 58 mit Verweis auf Urk. 44):

- 13 - - Verweigerung des Ausstands involvierter Kapo- und Stadtpolizisten -
Widerrechtliche Ausschreibung des Beschuldigten zur Fahndung im RIPOL - keine
Löschung seiner Einträge in POLIS, IPASS, CODIS, AFIS, VOSTRA, FAFER und ADMA
- keine Eröffnung der Anordnung von Zwangsmassnahmen nach Art. 199 StPO -
Verweigerung der Vorführung vor das Haftgericht - Nichtaufzeichnen der
staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen auf Tonträger - Nichtbeachten von Datensperren -
Verbot der Ausfällung eines Kontaktverbots durch den Beschuldigten zu seiner
Ex-Freundin - Verweigerung der Schadensgutmachung durch den Staat - ungerechtfertigte
Inhaftierung im Oktober 2010, am 1. Januar 2011, 4. März 2012 und 4. April 2013 -
ungerechtfertigte Ausschreibung im RIPOL vom 26. März 2013 - Verweigerung der
Anmeldung bei der Invalidenversicherung.

E. 2.5

Die aus den Vorbringen der Verteidigung herauszulesenden oben dargestellten Vorwürfe gegenüber Polizei und Angehörigen von Stellen beziehen sich zu einem grossen Teil auf Verhaltensweisen von Personen, welche keinen engen Zusammenhang zu den aktuell eingeklagten Sachverhaltspunkten und daher keine ersichtliche unmittelbare Relevanz für deren Beurteilung aufweisen. Die Verteidigung und der Beschuldigte vermochten in ihren Ausführungen denn auch nicht aufzuzeigen, inwiefern sich diese Vorwürfe auf die Beurteilung der vorliegend angeklagten Sachverhaltspunkte konkret auswirken könnten. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz diese Vorbringen nicht umfassend beurteilt und darüber formell nicht entschieden hat. Vielmehr müssen sie auch im Berufungsverfahren aufgrund der Beschränkung des Prozessthemas unbeachtlich bleiben. Was den Vorwurf der ungerechtfertigten Inhaftierungen betrifft, so wurde der Beschuldigte im Zusammenhang mit der vorliegenden Anklage wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte am 16. Februar 2012 um 16:10 Uhr festgenommen und am 17. Februar 2012 um 20:00 Uhr wieder freigelassen (Ordner 5 Urk. 5/3 und 5/11). Die Haft dauerte daher knapp 28 Stunden. Hinweise, welche die Vorwürfe stützen, die Haft sei widerrechtlich und es sei ein Gesuch

- 14 - des Beschuldigten um Überprüfung des Gewahrsams durch das Zwangsmassnahmengericht nicht weitergeleitet worden, ergeben sich aus den Akten keine (Ordner 5 Urk. 5/1-5/11) und werden im Übrigen vom Verteidiger auch nicht konkretisiert. Sofern sich seine Rügen auf die Festnahmen im Oktober 2010, am 1. Januar 2011, 4. März 2012 und am 4. April 2013 beziehen, weisen sie keinen ersichtlichen Bezug zum aktuellen Strafverfahren auf. Auch zum Vorwurf, es sei der Ausstand involvierter Kapo- und Stadtpolizisten verweigert worden, lassen sich den Ausführungen des Verteidigers bzw. des Beschuldigten keine konkreten und überprüfbaren Behauptungen entnehmen, die vorliegend von Bedeutung sein könnten. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das Ausstandsbegehren gegen die zuständige Staatsanwältin Myriam Ernst mit Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 14. Januar 2013 abgewiesen und auf eine dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil des Bundesgerichts vom 29. Juli 2013 nicht eingetreten wurde (Ordner 1 Urk 7/2/9 und 7/2/10). Zusammenfassend verfangen die oben aufgeführten Vorwürfe nicht. Es bleibt nachfolgend, wie es im Übrigen auch die Vorinstanz getan hat, im Rahmen der Rechtswidrigkeit zu prüfen, ob aufgrund der angeprangerten Verhaltensweisen

der Polizei oder Angestellten von Amtsstellen ein Rechtfertigungsgrund zu bejahen und der Beschuldigte folglich mangels rechtswidrigem Verhalten freizusprechen ist. 3. Sofern die Verteidigung allgemein rügt, die Vorinstanz habe sich mit diversen Behauptungen des Beschuldigten nicht auseinandergesetzt und wiederholt beantragte Beweise nicht abgenommen (Urk. 68 S. 5), kann auf die Vorbringen nicht näher eingegangen werden, weil die Rügen so pauschal erhoben wurden, dass sie sich nicht überprüfen lassen.

E. 3

Der amtliche Verteidiger erstattete seinerseits seine Berufungserklärung rechtzeitig am 18. Juli 2016 (Urk. 68). Darin ficht er das erstinstanzliche Urteil, abgesehen von Ziffer 2 des Dispositivs (Einstellung des Verfahrens), in allen Punkten an. Er beantragt, das erstinstanzliche Urteil sei aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, dem Beschuldigten sei eine unabhängige Untersuchung zu gewähren und es seien ihm eine angemessene Genugtuung sowie Schadenersatz zuzusprechen, das Verfahren betreffend Beschimpfung sei einzustellen, im Übrigen sei der Beschuldigte freizusprechen und die Zivilforderung der Privatklägerin 1 folglich abzuweisen. Schliesslich seien die Anträge des Beschuldigten gemäss dessen Eingabe vom 10. Mai 2016 in Ergänzung des erstinstanzlichen Urteils gutzuheissen und die mehrfache Verletzung von Art. 3 und 6 EMRK festzustellen. Konkrete Beweisanträge stellte der amtliche Verteidiger keine, sondern verwies pauschal auf die Eingaben des Beschuldigten vom 14. Juni und 3. Juli 2016. Gleichzeitig mit der Berufungserklärung liess der amtliche Verteidiger dem Berufungsgericht sein eigenes an die Vorinstanz gerichtetes Protokollberichtigungsbegehren vom 18. Juli 2016 (Urk. 69/1) sowie die als Urk. 61/1, 64/2 und 64/3 bereits zu den Akten genommene Berufungserklärung des Beschuldigten, dessen Protokollberichtigungsbegehren sowie dessen Ergänzung der Beweisanträge zukommen (Urk. 69/2A, 69/3-4). Zur Begründung der Berufungserklärung verwies der amtliche Verteidiger im Übrigen auf seine Plädoyernotizen für die Hauptverhandlung vor Vorinstanz und reichte diese ein (Urk. 69/5).

E. 3.1

Was das Tatverschulden bei der Sachbeschädigung betrifft, handelt es sich objektiv betrachtet um einen einmaligen kurzen Vorgang, wobei der Haupteingang des Polizeigebäudes erheblich mit roter Farbe bespritzt wurde, jedoch vollständig gereinigt werden konnte. Es entstanden für die Reinigungsarbeiten Kosten von Fr. 3'302.90 (Ordner I Urk. 5). Das objektive Tatverschulden wiegt aufgrund der objektiv eher geringen Schwere der Sachbeschädigung und des noch eher niedrigen Deliktsbetrags noch leicht. Subjektiv handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz und gab als Motiv an, er habe damit auf die ungerechte Behandlung durch die staatlichen Organe, namentlich die Strafverfolgungsbehörden, aufmerk-

- 35 - sam machen und eine Abklärung der Vorgänge erreichen wollen (Ordner I HD 4/1). Der Beschuldigte handelte daher aus Frustration und wohl aufgrund einer Fehleinschätzung. Das Tatverschulden ist daher insgesamt als leicht einzustufen, weshalb eine Einsatzstrafe von 30 Tagen dem Verschulden angemessen erscheint.

E. 3.2

Bezüglich der Täterkomponente ist, soweit es die allgemeinen persönlichen Verhältnisse wie Vorleben des Beschuldigten und die finanzielle Situation betrifft, auf die vorstehenden Erwägungen zu verweisen. Strafmindernd ist das Geständnis sowie die psychische

Beeinträchtigung zu werten. Straferhöhungsgründe sind keine ersichtlich, weshalb die Strafe auf 20 Tage zu reduzieren ist.

E. 3.3

Nach Aussagen des Zeugen H._____ in seiner Einvernahme vom 23. Juni 2014 habe sich der Beschuldigte nicht fotografieren lassen wollen, sei auf den Boden gesunken und habe sich schwer gemacht. Er sei auf der einen Seite, der Stadtpolizist (G._____) auf der anderen Seite des Beschuldigten gewesen und sie hätten versucht, diesen hochzuheben. Da sich der Beschuldigte so sehr gewehrt habe, habe er, wie es in einem solchen Fall üblich sei, die Handkamera holen

- 22 - wollen. Er habe den Beschuldigten deshalb losgelassen und sei gegangen. Als er vom Bunker wieder zurückgekommen sei, sei der andere Polizist bereits nicht mehr da gewesen. Er habe daher den Biss nicht gesehen. Offenbar habe der Beschuldigte den Stadtpolizisten durch die Jacke der Uniform gebissen. Der Beschuldigte sei korrekt behandelt worden, insbesondere sei er nicht geschlagen worden. Sie hätten lediglich versucht, ihn aufzurichten. Es sei ihm unbekannt, dass dem Beschuldigten damals eine Rippe gebrochen, ein Zahn ausgeschlagen oder Büschel von Haaren ausgerissen worden seien. Zudem beantwortete der Zeuge zahlreiche Ergänzungsfragen des Beschuldigten, in welchen er zusammenfassend ausführte, sich an die allgemein geltenden Regeln und Grundrechte bei Gefangennahme gehalten und keine Rechtsverletzungen beobachtet zu haben (Ordner 6 Urk. 2/4/1).

E. 3.4

Der Geschädigte G._____ sagte am 8. Juli 2014 als Auskunftsperson aus, er habe zusammen mit dem Polizisten I._____ den Auftrag erhalten, den in der Post J._____ gesichteten und zum Verhaft ausgeschriebenen Beschuldigten zu holen. Der Beschuldigte sei freiwillig auf die Quartierwache J._____ mitgekommen, wo seine Personalien hätten überprüft werden können. Während dieser Zeit habe sich der Beschuldigte ruhig verhalten und habe den polizeilichen Aufforderungen Folge geleistet. Daraufhin sei dieser mit dem Kastenwagen zwecks "Einchecken" an die Kasernenstrasse 11 in Zürich überführt worden. Dort sei er zuerst in einer Abstandszelle untergebracht und dann dem Büro für Arrestanten vorgeführt worden, wo ein oder zwei Polizisten der Kantonspolizei den Beschuldigten in Empfang genommen hätte und dieser, was üblich sei, fotografiert werden sollte. Der Beschuldigte habe sich jedoch geweigert, sich für das Foto umzudrehen, habe sich zu Boden fallen lassen und sich hingekauert. Es sei diesem erklärt worden, dass das Foto für die Personenfeststellung und die Personalakten sei. Er habe daraufhin den Beschuldigten auf der einen Seite ergriffen, um ihn aufzurichten. Dieser habe sich vehement gesperrt, geschrien und sich äusserst widerständig verhalten. Beim Versuch ihn aufzurichten, habe ihn der Beschuldigte gebissen. Es habe geschmerzt. Er, G._____, habe glücklicherweise einen Pullover und eine Jacke getragen. Der Beschuldigte sei bis zu diesem Zeitpunkt korrekt behandelt worden. Nach dem Vorfall habe er sich um sich selber gekümmert und

- 23 - behandeln lassen. Im Weiteren Verlaufe der Einvernahme wurden auch dem Geschädigten zahlreiche Ergänzungsfragen des Beschuldigten vorgehalten. Dabei verneinte er, dass diesem ein Fusstritt verpasst worden sei, gab aber zu, der tobende Beschuldigte habe von mehreren Polizisten ruhig gestellt werden müssen. Dabei habe Gewalt angewendet werden müssen, um diesem die Handschellen anlegen zu können (Ordner 6 Urk. 2/4/3). Der Geschädigte G._____ hat ferner am 16. Februar 2012 einen Wahrnehmungsbericht

verfasst, in welchem er den Ablauf der Arretierung und Zuführung sowie den Vorfall auf der Haftkoordination schildert (Ordner 6 Urk. 2/3).

E. 3.5

Überdies befinden sich zahlreiche Fotos zur Bisswunde bei den Akten (Ordner 6 Urk. 2/1, 2/6/4). Weitere Beweise wurden nicht erhoben.

E. 3.6

Zur Glaubwürdigkeit der Verfahrensbeteiligten lassen sich der Begründung der Vorinstanz keine Erwägungen entnehmen, weshalb ergänzend festzustellen ist, dass der Zeuge H._____ unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 StGB und der Geschädigte G._____ als Auskunftsperson unter derjenigen von Art. 303 - 305 StGB aussagten. Beide sind als an der Verhaftung beteiligte Polizisten in das Geschehen direkt involviert und weisen aufgrund der zahlreichen vom Beschuldigten gegen das Vorgehen der Polizei erhobenen schweren Vorwürfe ein Interesse auf, die Geschehnisse in einem für sie günstigen Licht darzustellen. Dieser Umstand ist im Rahmen der Beweiswürdigung vor Augen zu halten. Weiter ist in Betracht zu ziehen, dass der Zeuge H._____ ausführte, sich auf die Einvernahme nicht weiter vorbereitet und weder den Rapport noch den Wahrnehmungsbericht zuvor gelesen zu haben. Auch gab er an, der Name des Geschädigten, G._____, sage ihm nichts und den Beschuldigten kenne er nicht (Ordner 6 Urk. 2/4/1 S. 1 und 3). Der Zeuge gehört denn auch der Kantonspolizei an, während es sich beim Geschädigten um einen Polizisten der Stadt Zürich handelt. Hinweise auf eine gemeinsame Absprache der Polizisten und ein koordiniertes, einseitiges Aussageverhalten der beiden zum Nachteil des Beschuldigten lassen sich daher nicht erkennen. Beide Polizisten haben sich sodann nicht als Privatklägerschaft konstituiert und haben keine finanziellen Forderungen gestellt (Ordner 6 Urk. 2/9/2 und 2/9/6). Ein direktes wirtschaftliches Interesse ist daher

- 24 - nicht ersichtlich. Insgesamt ist die Glaubwürdigkeit der beiden etwas getrübt, jedoch nicht grundsätzlich zu verneinen.

E. 3.7

Bei der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten fällt in Betracht, dass auch er aufgrund seiner Stellung im Strafprozess ein natürliches Interesse daran hat, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen. Überdies musste er nicht unter der Verpflichtung zur Wahrheit aussagen. Ferner ist zu beachten, dass der Beschuldigte der scheinbar unverrückbaren Meinung ist, von staatlichen Organen und Angestellten amtlicher Stellen wiederholt unangemessen hart und unkorrekt behandelt worden zu sein. Seinen Eingaben und Aussagen lässt sich daher eine gewisse Voreingenommenheit insbesondere gegenüber polizeilichem Handeln nicht von der Hand weisen. All diese Aspekte sind bei der Würdigung seiner Aussagen vor Augen zu halten.

E. 3.8

Bezüglich der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beteiligten kann zunächst auf die zutreffenden rechtlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 59 S. 10 ff.). Sowohl die Aussagen des Zeugen als auch diejenigen des Geschädigten scheinen glaubhaft, schildern sie doch nachvollziehbar, wie sich der Beschuldigte wehrte und sich hinkauerte. Letzteres wird auch durch das zu den Akten genommene Foto des Beschuldigten belegt (Ordner 5 Urk. 5/3). Zudem vermitteln ihre Aussagen nicht den Eindruck, den Beschuldigten um jeden Preis belasten und in ein schlechtes Licht rücken zu

wollen. So betonte gerade auch der Geschädigte, der Beschuldigte habe sich bis zum Zeitpunkt, als ein Foto erstellt werden sollte, ruhig verhalten und die polizeilichen Anordnungen befolgt (Ordner 6 Urk. 2/4/3). Zwar weisen die Aussagen der beiden Polizisten gewisse Widersprüche auf und vermochte sich der Zeuge H._____ beispielsweise nicht mehr daran zu erinnern, dass er vom Beschuldigten bespuckt worden sei, wie es der Geschädigte behauptet, und habe auch dessen Schrei nicht gehört, als dieser gebissen worden sei. Die Widersprüche beziehen sich jedoch nicht auf wesentliche Elemente des Vorwurfs. Zudem hat der Zeuge nach eigenen Aussagen, das Lokal verlassen, um eine Handkamera zu holen, weshalb nachvollziehbar ist, dass er den Aufschrei des Geschädigten nicht gehört hat. Im Kern schildern sie die der Tat vorausgehenden Vorgänge jedoch übereinstimmend, namentlich wie

- 25 - sich der Beschuldigte gegen das Erstellen des Fotos zur Wehr zu setzen begann, sich fallen liess und von den beiden an den Armen erfasst wurde. Auch wenn der Zeuge den Biss selber aufgrund seiner glaubhaft behaupteten Abwesenheit nicht bestätigen konnte, werden die konkreten Belastungen des Geschädigten durch die Fotos zu seiner Verletzung und die Feststellung im Polizeirapport vom

E. 3.9

Die Verteidigung bzw. der Beschuldigte scheint im Zusammenhang mit diesem Anklagepunkt zu rügen, die Staatsanwaltschaft habe prozessuale Bestimmungen verletzt, indem sie den entlastenden Umständen nicht gleichermassen wie den belastenden Umständen nachgegangen sei und gegen Beweisverwertungsverbote verstossen habe [Urk. 27 S. 2, 28/2 (Eingabe des Beschuldigten an die Vorinstanz vom 17. März 2016), 41/2 S. 32 ff. (Eingabe des Beschuldigten vom 10. Mai 2016) und Urk. 69/2A]. Die Untersuchungsbehörde hat die beiden Polizisten, welche den Beschuldigten zur Fotoaufnahme vom Boden aufheben wollten, formell einvernommen. Sie hat darauf verzichtet, den dritten anwesenden Polizisten, I._____, sowie den protokollführenden Polizisten, K._____, einzuvernehmen. Im Polizeirapport vom

- 26 -

E. 4

Die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin 1 Kantonspolizei Zürich verzichteten je mit Eingabe vom 26. Juli 2016 (Urk. 72 und 73) auf Anschlussberufung.

- 8 - fung. Die Privatklägerin B._____ AG liess sich innert angesetzter Frist nicht vernehmen, weshalb ebenfalls vom Verzicht auf Anschlussberufung auszugehen ist.

E. 4.1

Beim objektiven Tatverschulden des Fahrens ohne Berechtigung fällt in Betracht, dass der Beschuldigte zweimal, nämlich am 16. Dezember 2012 sowie erneut am 4. März 2013, ohne Fahrausweis seinen Ford Focus lenkte. Dabei handelt es sich zumindest bei der Fahrt von E._____ nach F._____ TG um eine Fahrstrecken von einigen Kilometern. Subjektiv hat der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt, wobei er als Motiv erneut sein Anliegen, auf die bisher ungerechte Behandlung durch die Strafuntersuchungsbehörden aufmerksam zu machen, angab. Insgesamt erweist sich das Tatverschulden noch als leicht und die Einsatzstrafe ist auf 30 Tage anzusetzen.

E. 4.2

Im Rahmen der Täterkomponente fällt straf erhöhend die mehrfache Begehung sowie das Delinquieren während laufendem Strafverfahren, strafmindernd indessen das umfassende Geständnis (Ordner 1 Urk. 4/4 S. 2-8) sowie erneut die psychische Beeinträchtigung ins Gewicht. Diese Umstände wirken sich insgesamt verschuldensneutral aus, weshalb die Einsatzstrafe bei 30 Tagen zu belassen ist.

E. 5

Was den Vorwurf, es sei an der Hauptverhandlung entgegen dem Protokolleintrag das schriftliche Dispositiv nicht übergeben worden, bleibt zu erwähnen, dass gemäss Art. 84 Abs. 1 und 2 StPO das Gericht das Urteil in öffentlichen Verfahren im Anschluss an die Urteilsberatung mündlich eröffnet, kurz begründet und am Ende der Hauptverhandlung das Urteilsdispositiv aushändigt oder es innert fünf Tagen zustellt. Das Protokoll der Vorinstanz hält fest, dass dem Beschuldigten und dem Verteidiger das Urteil nach mündlicher Eröffnung und Erläuterung übergeben worden sei und der Beschuldigte mündlich Berufung angemeldet habe (Protokoll I S. 24). Selbst wenn diese Passage im Rahmen des Protokollberichtigungsverfahrens geändert würde, liesse sich daraus kein wesentlicher Verfahrensfehler der Vorinstanz, der zur Rückweisung des Verfahrens an diese berech-

- 16 - tigte, feststellen, zumal der Beschuldigte die notwendigen rechtlichen Schritte gegen den Entscheid vornehmen konnte und rechtzeitig Berufung angemeldet und erklärt hat. 6.1. Die Verteidigung macht ferner geltend, der Strafantrag der Geschädigten C._____ verstosse gegen Treu und Glauben, woraus sie schliesst, dieser sei unbeachtlich und die Untersuchung zu Unrecht gegen den Beschuldigten geführt worden (Urk. 44. S. 13). Zudem sei die Beschimpfung verjährt (Urk. 68 S. 5). 6.2. Der Grundsatz von Treu und Glauben gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO richtet sich ausschliesslich an die Strafbehörden. Demgegenüber sind die geschädigten Personen bzw. die Privatklägerschaft nicht daran gebunden und sie dürfen die ihnen von der Strafprozessordnung gewährten Rechte wahrnehmen. C._____ war daher als Adressatin einer angeblichen Beschimpfung berechtigt, gestützt auf Art. 177 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 30 und 31 StGB innert dreier Monate seit Kenntnis des angeblichen Täters Strafantrag zu stellen. Das Schreiben des Beschuldigten mit dem Vermerk "z Hd. verlogenen Miststück Hptf. C._____" datiert vom 25. August 2011 und wurde der Kantonspolizei Zürich am 27. September 2011 gefaxt (Ordner 6 Urk. 1/2/8). Der Antrag wurde von der Geschädigten C._____ in der Folge frist- und formgerecht am 14. Oktober 2011 gestellt (Ordner

E. 5.1

Was das objektive Tatverschulden betreffend Nichtabgabe des Führerausweises betrifft, ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte nach eigenen Angaben vom vorsorglichen Entzug des Führerausweises und seiner Verpflichtung zur Abgabe etwa einen Monat nach der Verfügung, demnach spätestens Ende Oktober 2012, erfuhr (Ordner 1 Urk. 4/5 S. 5). Als er am 16. Dezember 2012 mit seinem Ford Focus an der D._____ -Strasse in die Radarkontrolle geriet, wurde eine Un-

- 36 - tersuchung wegen Vergehens gegen das Strassenverkehrsgesetz angehoben. Dabei erhielt die Stadtpolizei am 1. Februar 2013 Kenntnis, dass der Beschuldigte noch immer unberechtigterweise im Besitze des Führerausweises war (Ordner 6 Urk. 3/1). Der Beschuldigte unterliess es daher während Monaten, den Führerausweis abzugeben, weshalb sein objektives Tatverschulden nicht mehr als leicht zu beurteilen ist. Subjektiv handelte er mindestens mit Eventualvorsatz, musste er doch damit rechnen, dass er trotz

allfälliger Ergreifung von Rechtsmitteln gegen die Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 20. September 2012 den Führerausweis hätte abgeben müssen, zumal einem Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen worden war (Ordner 5 Urk. 1). Insgesamt erweist sich eine Einsatzstrafe von 10 Tagen als dem Tatverschulden angemessen.

E. 5.2

Im Rahmen der Täterkomponenten ist das Teilgeständnis bezüglich des Sachverhalts leicht sowie die psychische Erkrankung strafmindernd, das Delinquieren während laufender Strafuntersuchungen straf erhöhend zu berücksichtigen. Diese Umstände wirken sich insgesamt strafneutral aus, so dass die Strafe bei 10 Tagen zu belassen ist. 6.

Zusammenfassend ist in Anwendung des Asperationsprinzips eine Geldstrafe von insgesamt 120 Tagessätzen angemessen, wobei der von der Vorinstanz angewendete Tagesansatz von Fr. 30.-- aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten angemessen ist. Auf die Strafe sind zwei Tage erstandener Haft anzurechnen. 7. Die Höhe der Busse von Fr. 200.-- für die mehrfache Übertretung des Personen

Beförderungsgesetzes ist dem Verschulden und den finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten angemessen. 8. Die Erwägungen der Vorinstanz zum Vollzug sind zutreffend und benötigen keine Ergänzung (Urk. 59 S. 24 f.). Für die Geldstrafe ist daher der bedingte Strafvollzug unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren zu gewähren.

VII. Zivilansprüche

- 37 - Die Verteidigung hat auch bezüglich der Zivilforderungen, Ziffer 6 und 7 Dispositiv des vorinstanzlichen Urteils, Berufung erhoben. Sie hat die Berufung in diesen Punkten jedoch nicht begründet und keine konkreten Bestreitungen oder Behauptungen aufgestellt. Was die von der Privatklägerin Kantonspolizei Zürich eingeklagten Kosten für die Reinigung in der Höhe von Fr. 3'302.90 betrifft, sind diese durch die beiden Rechnungen ausgewiesen (Ordner 5 Urk. 3/3). Es rechtfertigt sich hingegen in Abänderung des vorinstanzlichen Urteils, den Verzugszins nicht bereits ab Deliktsdatum sondern ab den jeweiligen Rechnungsdaten zuzusprechen. Es kann im Übrigen auf die zutreffenden und vollständigen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 59 S. 25 f.). VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz hat die Kosten des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, vollständig dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 59 Ziffer 9 des Dispositivs). Der Teileinstellung durch die Vorinstanz bezüglich der Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG sowie der Übertretung der Verkehrszulassungsverordnung im Sinne von Art. 143 Ziff. 3 VZV i.V.m. Art. 26 Abs. 2 VZV kommt im Hinblick auf die gesamte Untersuchung kein kostenrelevantes Gewicht zu. Hingegen rechtfertigt das Nichteintreten auf die Anklage in Bezug auf den Vorwurf der Beschimpfung angesichts des Untersuchungsaufwandes (u.a. wurde die Geschädigte C._____ als Zeugin einvernommen, Ordner 5 Urk. 1/5) die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens dem Beschuldigten lediglich im Umfang von 4/5 aufzuerlegen und zu 1/5 auf die Gerichtskassen zu nehmen. Die erstinstanzliche Kostenregelung ist entsprechend abzuändern. 2. Ebenso sind die Kosten des Berufungsverfahrens aufgrund des Nichteintritts auf die Anklage wegen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB dem Beschuldigten lediglich zu 4/5 aufzuerlegen und zu 1/5 auf die Gerichtskassen zu nehmen.

- 38 - Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt einer Nachforderung im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 4/5. IX. Genugtuung und (Umtriebs-)Entschädigung 1. Der Beschuldigte beantragt, es sei ihm eine

angemessene Genugtuung wegen zu Unrecht erlittener Haft und ungerechtfertigtem Freiheitsentzugs zum Bus- senvollzug sowie eine Umtriebsentschädigung zuzusprechen. Demzufolge ver- zichtet er im Berufungsverfahren darauf, Schadenersatz für andere erlittene rechtswidrige Vorgehensweisen der Behörden und Lohnausfall sowie Genugtuung wegen illegaler Überwachung seines Post- und Telefonverkehrs geltend zu machen, wie er dies noch vor Vorinstanz tat. 2. Wie bereits eingangs erwähnt, kann thematisch lediglich die Verhaftung vom

E. 6

Urk. 1/4). Sowohl Strafantrag wie auch die daraufhin angehobene Strafuntersu- chung sind daher nicht zu beanstanden und erfolgten korrekt.

E. 6.3

Demgegenüber ist der Einwand der Verjährung zu schützen. Art. 178 StGB sieht für die Verfolgung von Ehrverletzungsdelikten in Abweichung Art. 97f. StGB lediglich eine vierjährige Verjährungsfrist vor. Demzufolge trat die Verjährung für die Beschimpfung am 27. September 2015 und damit noch vor dem Urteil der ers- ten Instanz ein. Auf die Anklage bezüglich der Beschimpfung ist daher in Abände- rung des vorinstanzlichen Entscheids nicht einzutreten. 7.1. Überdies rügt die Verteidigung, der Beschuldigte sei von der Vorinstanz nicht über die näheren Umstände seiner angeblichen Taten befragt worden (Urk. 68 S. 5).

- 17 - 7.2. Ist die beschuldigte Person geständig, so prüfen Staatsanwaltschaft und Ge- richt die Glaubwürdigkeit des Geständnisses und fordern sie auf, die näheren Umstände der Tat genau zu bezeichnen (Art. 160 StPO). Der vom Verteidiger aufgeworfene Art. 160 StPO zielt vor allem darauf ab, die Fehlerhaftigkeit von Geständnissen, welche der Beschuldigte bereits früh im Verfahren ablegte, zu er- kennen, zumal die Ermittlungsbemühungen erfahrungsgemäss nach Abgabe ei- nes Geständnisses nachlassen können und die Gefahr besteht, unbesehen konk- ret wichtiger Umstände auf dieses abzustellen. Für die Befragung im gerichtlichen Strafprozess sieht Art. 341 Abs. 3 StPO sodann vor, dass die Verfahrensleitung an der Hauptverhandlung zu Beginn des Beweisverfahrens die beschuldigte Per- son eingehend zu ihrer Person, zur Anklage und zu den Ergebnissen des Vorver- fahrens befragt. 7.3. Aus dem Protokoll der Vorinstanz ergibt sich, dass der Beschuldigte an der Hauptverhandlung zuerst zur Person befragt, ihm anschliessend die angeklagten Sachverhaltspunkte einzeln vorgehalten wurden und er sich zu den Vorwürfen äussern konnte (Protokoll I S. 15 ff.). Anzeichen, dass der Beschuldigte sein teil- weises Geständnis widerrufen wollte oder dieses nicht der Wahrheit entsprach, bestanden nicht. Ferner wird vermerkt, dass keine Ergänzungsfragen gestellt wurden (Protokoll I S. 20). Es hätte daher der Verteidigung frei gestanden, allfälli- ge wesentlichen Umstände im Rahmen von entsprechenden Ergänzungsfragen zur Sprache zu bringen. Entsprechende Ergänzungsfragen hätten sich bei unbe- rücksichtigt gebliebenen Umständen insbesondere deshalb aufgedrängt, weil sich der Beschuldigte in der Untersuchung, vor allem an der Schlusseinvernahme vom 21. Mai 2015, wenig aussagebereit zeigte und solche daher der Vorinstanz nicht ohne weiteres bekannt sein konnten (Ordner 1 Urk. 4/3 und 4/4 sowie 4/7). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor Vorinstanz lässt sich daher nicht erkennen. Der Verteidiger hat auch im Berufungsverfahren unterlassen, im Einzelnen darzulegen, welche für die Beurteilung wesentlichen Umstände nicht erhoben wurden und wie sich diese auf die Beurteilung auswirken würden. Insge- samt erweist sich die Rüge als

unbegründet.

- 18 - 8.1. Ferner macht der Verteidiger geltend, dem Beschuldigten sei von der Vorinstanz die Einsicht in die Tonbandaufzeichnungen am 2. Juni 2016 verwehrt und diese seien auch nicht zu den Akten genommen worden (Urk. 68 S. 5). 8.2. Das erstinstanzliche Urteil datiert vom 12. Mai 2016, während der Beschuldigte das Akteneinsichtsgesuch bei der Vorinstanz erst am 30. Mai 2016 für den 2. Juni 2016 stellte (Urk. 59 und 55). Es ist daher bereits aufgrund des chronologischen Hergangs nicht ersichtlich, inwiefern sich die Verweigerung des Akteneinsichtsrechts bzw. eine dadurch entstandene Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör in relevanter Weise auf die Beurteilung durch die Vorinstanz ausgewirkt haben könnte. Dem Beschuldigten hätte es freigestanden, erneut im Berufungsverfahren um Akteneinsicht zu ersuchen, womit eine allenfalls zu Unrecht nicht gewährte Akteneinsicht hätte behoben werden können. 9.1. Die Verteidigung rügt, die Vorinstanz habe gesetzeswidrig gehandelt, indem sie über die Kosten der amtlichen Verteidigung mit separater Verfügung und nicht mit dem Erkenntnis entschieden habe (Urk. 68 S. 4). 9.2. Art. 135 Abs. 2 StPO bestimmt in allgemeiner Form, dass das urteilende Gericht die Entschädigung für die amtliche Verteidigung am Ende des Verfahrens festlegt. In Konkretisierung dieser Norm regelt Art. 421 Abs. 1 StPO, dass die Strafbehörde im Endentscheid die Kostenfolgen festlegt. Grundsätzlich sind daher sämtliche Verfahrenskosten, namentlich auch die Kosten für die amtliche Verteidigung nach Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO, im Endentscheid festzusetzen (BGer 6B_666/2014 Urteil vom 16. Dezember 2014). Eine Abweichung dieser gesetzlichen Bestimmung scheint indes dort gerechtfertigt, wo die Honorarnote erst an der Hauptverhandlung eingereicht wird, diese noch einer genaueren Prüfung zu unterziehen und allenfalls zu korrigieren ist, zumal vor einer Korrektur der Kostennote dem Verteidiger das rechtliche Gehör zu gewähren ist, wodurch sich das Erkenntnis im Strafpunkt ungebührlich verzögert könnte. 9.3. Im Urteil vom 12. März 2016 entschied die Vorinstanz, dass die Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Gerichtskasse genommen werden, unter Vorbehalt einer Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO (Dispositivziffer 10), dass aber

- 19 - über die Höhe der Kosten der amtlichen Verteidigung mit separater Verfügung entschieden werde (Dispositivziffer 11), wobei im Kostenblock der amtlichen Verteidigung eine Akontozahlung von Fr. 14'860.-- gewährt wurde (Dispositivziffer 12). Damit ist die Vorinstanz zwar der gesetzlichen Bestimmung nicht gefolgt. Doch lässt sich eine Abweichung vorliegend damit rechtfertigen, dass die Honorarnote erst mit dem Plädoyer am 12. Mai 2016 abgegeben wurde, obwohl der Verteidiger mit der Vorladung zur Hauptverhandlung darum ersucht wurde, die Honorarnote bis spätestens fünf Tage vor der Hauptverhandlung einzureichen (Protokoll I S. 11 und 20; Urk. 45). Die Honorarnote umfasste sodann neun Seiten und konnte frühestens nach den Parteivorträgen sorgfältig geprüft und dem Verteidiger allenfalls zur Vernehmlassung zugestellt werden. Den wirtschaftlichen Interessen des Verteidigers wurde mit der Festsetzung einer Akontozahlung einweilen hinreichend Rechnung getragen. Unter diesen Umständen ist das Vorgehen der Vorinstanz nicht zu beanstanden. Auch wird vom Verteidiger nicht geltend gemacht, die Vorinstanz habe über die Entschädigung überhaupt nicht entschieden. Schliesslich erwächst dem Beschuldigten bzw. dem Verteidiger durch die getrennte Entscheidung kein Rechtsverlust, kann doch die separate Verfügung über die Festsetzung der Entschädigung des Verteidigers selbständig mit Beschwerde gemäss Art. 393 ff. StPO angefochten werden.

E. 10

Der Beschuldigte begründete sein Ausstandsgesuch damit, dass die Vorinstanz sich für ihren Entscheid auf Akten, in die die Verteidigung keine Einsicht hatte, und auf nachweislich falsche, objektiv ehrverletzende Annahmen gestützt und sich damit in unzulässiger Weise vorzeitig festgelegt habe (Urk. 89 S. 3 f.). Sie begründet dies damit, dass dem Nachrichtendienst des Bundes ein Urteil zugestellt worden sei, was belege, dass Akten oder Drittinformationen vorliegen würden, welche der Verteidigung nicht zugänglich gewesen seien (Urk. 89 S. 4). Ferner sei die Vorinstanz zu Unrecht davon ausgegangen, der Beschuldigte sei vorbestraft (Urk. 89 S. 3). Schliesslich gehe aus den Äusserungen des erstinstanzlichen Richters hervor, dass er sich bereits vorab festgelegt habe, da er das Strafverfahren als in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht "einfach" bezeichnet habe (Urk. 89 S. 4).

- 20 - Dem Nachrichtendienst des Bundes wird im Falle eines Schuldspruchs wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB gemäss Art. 1 Ziff. 9 MVO ein Urteil zugestellt; daraus lässt sich demnach nicht ableiten, es würden geheime Akten vorliegen. Die Vorinstanz ging auch nicht davon aus, dass der Beschuldigte vorbestraft sei; sie erwähnte in ihren Erwägungen einzig, dass aufgrund der Vorwürfe seiner damaligen Freundin ein Strafverfahren eingeleitet worden sei, was aber mit einem Freispruch geendet habe (Urk. 59 S. 23). Dies hat auch die Verteidigung ausdrücklich in ihrem Plädoyer vor Vorinstanz bestätigt (Urk. 69/5 S. 3). Die von der Verteidigung geltend gemachten Anzeichen von einer vorzeitigen Festlegung sind nicht auszumachen. Dass der Vorrichter nicht auf jede Eingabe des Beschuldigten eingegangen ist, ändert daran nichts, da sich das Gericht gemäss bundesgerichtlicher Praxis nur zu den für den Entscheid relevanten Punkten äussern muss (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1.). Dementsprechend ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte, dass die Vorinstanz befangen gewesen wäre oder Beweisverbote verletzt hätte. Das Ausstandsbegehren des Beschuldigten ist folglich abzuweisen und die im Verfahren erhobenen Beweise sind uneingeschränkt verwertbar.

E. 11

Zusammenfassend lassen sich aus den oben genannten prozessualen Vorwürfen keine Verletzungen von Art. 6 EMRK (faïres Verfahren) oder andere schwere Verfahrensfehler im aktuellen Strafverfahren erkennen, welche eine Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz oder zur ergänzenden Untersuchung an eine (ausserkantonale) Untersuchungsbehörde rechtfertigen. In Bezug auf den Anklagepunkt der Beschimpfung kann auf die Anklage nicht eingetreten werden. III. Sachverhalt 1. Der Beschuldigte hat die eingeklagte Sachbeschädigung an der Hauptverhandlung vor Vorinstanz wie auch vor Berufungsgericht anerkannt (Protokoll I S. 15; Urk. 44 S. 11 und Urk. 89 S. 6 f.). Es kann, um Wiederholungen zu vermei-

- 21 - den, auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 59 S. 7). Der angeklagte Sachverhalt ist erstellt. 2. Ebenso anerkennt der Beschuldigte, am 16. Dezember 2012 seinen Ford Fokus bei der D.____-Strasse ... in Zürich stadteinwärts sowie am 4. März 2013 von E.____ herkommend bis zum Bahnhof in F.____ TG, gelenkt und den Führerausweis nicht bis zum 28. September 2012 abgegeben zu haben (Ordner 1 Urk. 4/5 S. 3). Sein Geständnis deckt sich mit der übrigen Aktenlage. Feststeht sodann, dass das Strassenverkehrsamt am 20. September 2012 den vorläufigen Entzug des Führerausweises verfügte und den Beschuldigten aufforderte, den Führerausweis umgehend abzugeben (Ordner 5 Urk. 1), weshalb auch diese Anklagepunkte (Fahren ohne

Berechtigung und Nichtabgabe Ausweis gemäss ND 3) erwiesen sind. Die vom Beschuldigten in diesem Zusammenhang erhobenen Einwände betreffen die rechtliche Würdigung und sind daher an jener Stelle zu behandeln.

E. 16

Februar 2012 bis 17. Februar 2012 Gegenstand des vorliegenden Berufungs- verfahrens sein. Zwar wurde der Beschuldigte damals zum Zweck des Verbüs- sung von Ersatzfreiheitsstrafen wegen unbezahlten Bussen überprüft und ange- halten, die anschliessende mehrstündige Haft erfolgte jedoch aufgrund des Vor- wurfs der gleichentags erfolgten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Be- amte, zu welchem vorliegend ein Schuldspruch ergeht. Die Haft von knapp 28 Stunden erweist sich angesichts der damals in Frage stehenden Delinquenz als angemessen. Das Genugtuungsbegehren ist daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. 3. Die Verteidigung und der Beschuldigte haben einen über die Anwaltskosten hinausgehender Aufwand oder Schaden weder begründet noch belegt, weshalb ein Schadenersatz oder eine Umtriebsentschädigung nicht zuzusprechen ist.

- 39 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.